

Zeitschrift:	Beiträge zur Geschichte Nidwaldens
Herausgeber:	Historischer Verein Nidwalden
Band:	40 (1981)
Artikel:	Die Alpwirtschaft in Nidwalden : geschichtliche Entwicklung und Anpassung an die Agrarstrukturen der Neuzeit
Autor:	Odermatt, Leo
Kapitel:	Die Uerten
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-703323

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 10.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

IV. Die Uerten

1. BEGRIFFSBESTIMMUNG

Uerti oder Irni nennt man in Nidwalden die zu gemeinsamer Nutzung von Wald, Weide und Alpen entstandenen Gemeinwesen. Solch gemeinsame Nutzung findet heute in beschränktem Rahmen einzig noch auf den Emmetter und Beggenrieder Korporationsalpen statt. Im übrigen werden die Gemeingüter der Irtenen von einem Rat verwaltet. Ein Teil des Nutzens aus Wald und Gemeinland wird jedes Jahr in gleichen Anteilen unter die berechtigten Uertner verteilt.

Gleichbedeutend mit Uerte sind die Ausdrücke «Genossame» und «Korporation». Der Ausdruck «Korporation» hat sich heute weitgehend durchgesetzt, auch Pleonasmen wie «Genossenbürger», «Genossenkorporation», usw. sind üblich. In ältern Urkunden findet man auch Formulierungen wie «die Bergleute von . . .», «die Dorfleute von . . .» oder gleichbedeutend damit «Dorfkorporation», «Bergkorporation». Diese Namen sind von der Lage und der Beschaffenheit des Territoriums der betreffenden Uerten hergenommen¹.

Seit den frühesten Zeiten kennt man die folgenden 16 ökonomischen Uerten, jede mit besonderem Gemeingut²:

1. Stans (Dorfkreis, Kniri, Niederdorf, Mettenweg und Oberdorf)
2. Waltersberg
3. Ennetmoos
4. Dallenwil und Wiesenberge
5. Stansstad, Obbürgen und Kersiten
6. Büren unter dem Bach
7. Dorfkorporation Buochs
8. Bergkorporation Ennetbürgen
9. Genossenkorporation Buochs-Ennetbürgen³
10. Büren ob dem Bach
11. Wolfenschiessen Boden
12. Altzellen
13. Oberrickenbach
14. Beggenried
15. Emmetten
16. Hergiswil

¹ Deschwanden K., Das Gemeindewesen des Kantons Unterwalden nid dem Wald, in: Max Wirth, Allgemeine Beschreibung und Statistik der Schweiz, Band II, Zürich 1873, S. 146

² Deschwanden K., Das Gemeindewesen des Kantons Unterwalden nid dem Wald, S. 146 f.

³ Am 3. Oktober 1910 aufgehoben.

Von diesen ökonomischen Uerten sind die bis 1850 bestehenden politischen Uerten zu unterscheiden. Ein politischer Uertekreis konnte, wie zum Beispiel in Wolfenschiessen, mehrere ökonomische Uerten umfassen. «Daher kommt es, dass zu gewissen Zeiten die Zahl der Uertenen, je nachdem sie als ökonomische Gemeinwesen oder als politische Kreise in Betracht fielen, selbst in offiziellen Aufzählungen in der Zahl differieren.»⁴

2. DIE AUFTEILUNG DER GROSSPFARREIEN STANS UND BUOCHS ⁵

Für die Entstehung der Uerten kann eine analoge Entwicklung wie bei der Pfarreibildung angenommen werden: Grössere Gebiete wurden in kleinere Einheiten aufgeteilt.

Stans war die Mutterkirche von Nidwalden⁶. Ihr Patrozinium⁷ verrät eine sehr frühe Gründung. Der Kirchensatz⁸ von Stans lag im 11. Jahrhundert in der Hand zürichgauischer Edler und kam durch diese an die Klöster Muri und Engelberg⁹. Bei der Gründung der Kirche von Buochs kann man Muri als örtlichem Grundbesitzer den Hauptanteil an der Stiftung zuschreiben¹⁰. Die Kollaturrechte¹¹ der Buochser Kirche gingen gegen Ende des 12. Jahrhunderts an das Kloster Engelberg über¹².

Ob nun diese beiden Pfarreien zusammen oder je für sich eine Markgenossenschaft gebildet haben, scheint auf die weitere Entwicklung keine Bedeutung gehabt zu haben. Keinesfalls dürfen wir uns vorstellen, es hätte sich hier um strukturierte und organisierte Grossürten gehandelt. Wahrscheinlich war damals wegen der dünnen Besiedelung eine Organisation und Regelung der Nutzung des Gemeinlandes überflüssig¹³.

4 Deschwanden K., Das Gemeindewesen des Kantons Unterwalden nid dem Wald, S. 155

5 Nidwalden gehörte ursprünglich zur Pfarrei des Klosters Luzern. Vgl. Schnyder H., Die Gründung des Klosters Luzern, S. 510. Im 9. Jahrhundert setzte eine Dezentralisation der Seelsorge ein, und es wurden viele neue Pfarreien geschaffen (Schnyder H., Die Gründung des Klosters Luzern, S. 512).

6 Zur Theorie einer fruhern Zugehörigkeit Nidwaldens zum Pfarrkreis des ersten Klosters Luzern, vgl. S. 44, S. 64, Anmerkung 57 und 60

7 Stans hat das für spätrömische Kirchen charakteristische Patrozinium des heiligen Peter und Paul. Ob die Kirche bis in diese Zeit zurückgeht ist ungewiss. Zum Stand der archäologischen Forschung vgl. Bürgi J., Stans, Pfarrkirche St. Peter – Eine archäologische Sondierung im Ölkeller und einige Spekulationen zu den Vorgängerkirchen, in: Beiträge, Heft 37, S. 38 ff.

8 Unter Kirchensatz oder Patronatsrecht versteht man die Rechte und Pflichten, die eine Person geistlichen oder weltlichen Standes oder eine Korporation durch Stiftung eines niedern Kirchenamtes oder einer Pfarrkirche erworben oder übernommen hat. Der meist adelige Grundherr entschied allein über Anstellung und Absetzung des Geistlichen und galt als unbeschränkter Eigentümer der auf seinem Grund und Boden stehenden Kirche und ihres Vermögens (Historisch-Biographisches Lexikon der Schweiz, Band IV, S. 528).

9 Durrer R., Die Kunstdenkmäler des Kantons Unterwalden, S. 756

10 Durrer R., Die Kunstdenkmäler des Kantons Unterwalden, S. 54

11 Kollation ist das Recht zur Übertragung eines kirchlichen Amtes, hier im Sinne von Priesteramt, an eine taugliche Person.

12 Durrer R., Die Kunstdenkmäler des Kantons Unterwalden, S. 55

13 Für einen Einfluss der Grundherrschaft auf die Bildung der Uerten, wie ihn Heusler annimmt, bestehen wenig Anhaltspunkte. Vgl. Heusler A., Die Rechtsverhältnisse am Gemeinland in Unterwalden, Separat-Abdruck aus der Zeitschrift für schweizerisches Recht, Band X, Basel 1862, S. 24 f.

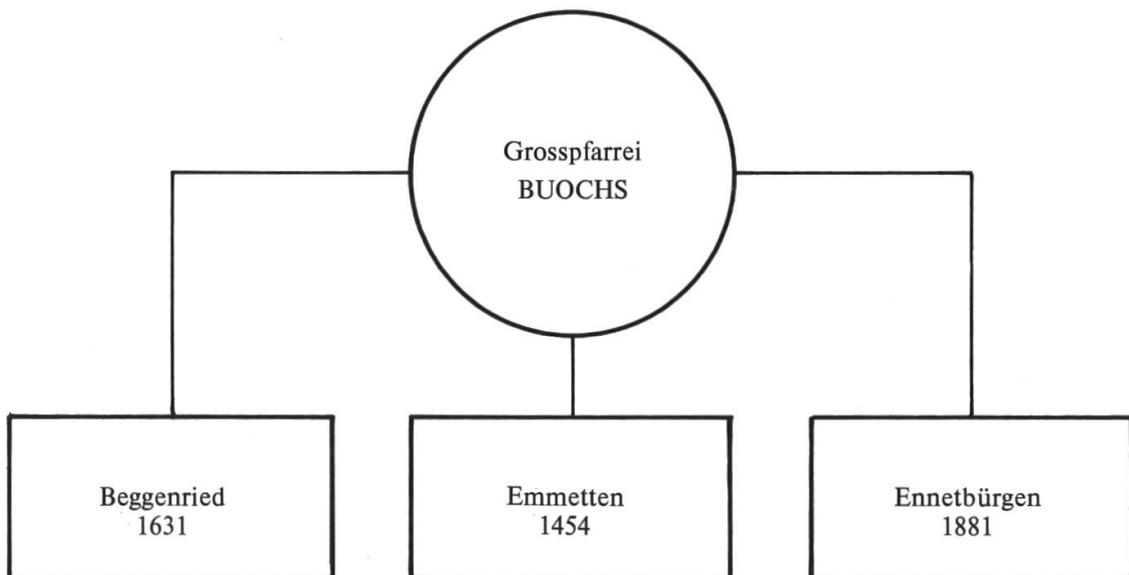
Wir dürfen annehmen, dass sich Grosspfarrei und Markgenossenschaft ursprünglich räumlich gedeckt haben. Ob nun diese Grossgebiete je einen aktiven Verband gebildet haben, der mit eigenen Organen die kirchlichen, politischen und wirtschaftlichen Angelegenheiten regelte, wissen wir nicht. Über die Entstehung der Uerten in der ehemaligen Grosspfarrei Stans sind keine Urkunden vorhanden. Wir müssen daher von der Weiterentwicklung der Grosspfarrei her auf eine analoge Entwicklung der Grossmark schliessen¹⁴.

Wenn wir die Weiterentwicklung der Kilchhören¹⁵ und Uerten verfolgen, müssen wir folgenden Wechsel in der politischen Gewichtung beachten: Die Kirchengemeinden verloren ihre politischen Rechte an kleinere Organisationen, die sich innerhalb ihrer Grenzen durch Aufteilung der Grossmark bildeten. Bemerkenswert ist, dass diese Organisationen, Uerten genannt, nicht nur die wirtschaftlichen, sondern auch die politischen Rechte der alten Grossmark, die identisch war mit der alten Grosspfarrei, für sich in Anspruch nahmen. In diesem Punkt weicht die Entwicklung Nidwaldens von der Obwaldens und der übrigen Urkantone erheblich ab¹⁶.

Die beiden Grosspfarreien Stans und Buochs haben sich im Laufe der Zeit immer mehr aufgeteilt. Aus Filialen der Mutterkirchen entstanden selbständige Pfarreien, in denen zum Teil wiederum durch Pfründenstiftungen Filialen entstanden.

Die folgenden beiden Schemata geben den derzeitigen Stand der Entwicklung an. Oberdorf ist heute die einzige Bezirksgemeinde ohne eigene Pfarrei.

Graphik 1: Die Aufteilung der Grosspfarrei Buochs



Die Jahrzahlen¹⁸ geben das Jahr der Abkündigung von der Mutterkirche Buochs an.

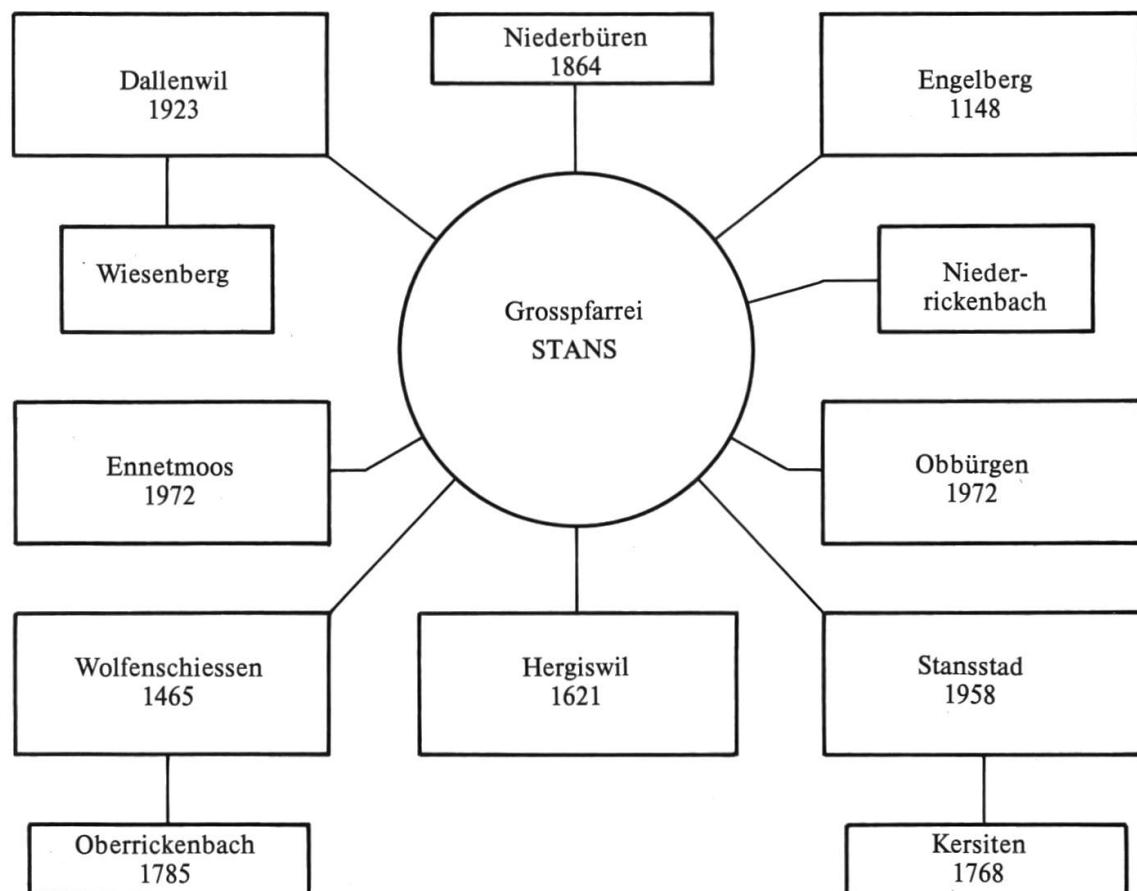
¹⁴ Über die Entwicklung in andern Kantonen vgl. Müller J., Die Entstehung der Pfarreien an den Ufern des Vierwaldstättersees, in: Der Geschichtsfreund, Band 117, Stans 1964, S. 5 ff.

¹⁵ Kirchhöri (oder ähnlich geschrieben) ist der territoriale Inbegriff einer Kirchengemeinde

¹⁶ Vgl. Historisch-Biographisches Lexikon der Schweiz, Band VII, S. 137

Bei Stansstad ist das Prinzip der Einheit von politischer und kirchlicher Gemeinde durchbrochen, denn die Kaplanei Kersiten wechselte mit der Abkuration¹⁷ der Pfarrei Stansstad wohl von Stans zu Stansstad, Obbürgen wurde aber selbständige Pfarrei.

Graphik 2: Die Aufteilung der Grosspfarrei Stans



Die Jahrzahlen bei Dallenwil, Engelberg, Ennetmoos, Obbürgen, Wolfenschiessen, Hergiswil und Stansstad geben das Jahr der Erhebung zur Pfarrei, bei Niederbüren, Oberrickenbach und Kersiten der Erhebung zur Kaplanei an. Die Kollaturen Wiesenbergen und Niederrickenbach gehörten ursprünglich beide zum Kirchsprengel Stans; seit der Abkuration von Dallenwil ist Wiesenbergen Teil der Pfarrei Dallenwil.

¹⁷ Unter Abkuration versteht man die Erhebung eines Teilgebietes einer Grosspfarrei zur selbständigen Pfarrei.

¹⁸ Buochs wird um die Mitte des 12. Jahrhunderts erstmals genannt. Die Abkuration von Beggenried stieß in Buochs zunächst auf Widerstand. 1631 wurde von einer beidseitigen Kommission die Trennung ausgesprochen. Die bischöfliche Erhebung zur Pfarrei erfolgte erst 1638 (Durrer R., Die Kunstdenkmäler des Kantons Unterwalden, S. 37). Emmetten wurde schon 1454 eine eigene Pfarrei, ein Abhängigkeitsverhältnis zur Mutterkirche scheint aber bis Anfang des 17. Jahrhunderts geblieben zu sein (Durrer R., Die Kunstdenkmäler des Kantons Unterwalden, S. 88 f.). Ennetbürgen wurde erst 1881 abgekürzt (Durrer R., Die Kunstdenkmäler des Kantons Unterwalden, S. 239).

Engelberg wurde 1148 nach der Klostergründung als erstes Gebiet von der Grosspfarrei Stans abgekurt¹⁹. 1465 wurde Wolfenschiessen die freie Pfarrwahl zugesprochen²⁰. Diese frühe Abkürzung darf sicher auch mit der alten Dreiteilung Nidwaldens in Beziehung gebracht werden²¹. In Oberrickenbach, Kaplanei der Pfarrei Wolfenschiessen, wurde 1785 ein Plan zur Stiftung einer eigenen Kaplaneipfründe gefasst²². Hergiswil, das geographisch nicht mit Nidwalden verbunden ist (eine Strassenverbindung mit Nidwalden besteht erst seit dem letzten Jahrhundert), wurde 1621 abgekurt²³.

Die übrigen Abkürzungen sind neueren Datums²⁴: Dallenwil 1923, Stansstad 1958, Ennetmoos²⁵ und Obbürgen 1972.

Wiesenbergs und Niederrickenbach sind nicht Kaplaneien, sondern Kollaturen. Bei Wiesenbergs²⁶ kommt die Bestellung des Priesters fünf vom Landrat bestellten Kollatoren zu, deren Präsident von Amtes wegen der Dallenwiler Pfarrer ist. Der Wallfahrtsort Niederrickenbach²⁷ gehört kirchenrechtlich zu Stans. Er wird von einem Konsortium von 30 Mann verwaltet. Ihnen obliegt die Aufsicht über die Seilbahn, das Hotel Pilgerhaus, die Kaplanei und die Wallfahrtskirche. Sie amten als Kollatoren bei der Bestellung des Kaplans, und sie sorgen für seine Besoldung²⁸.

3. DIE HISTORISCHE ENTWICKLUNG DER UERTEN

3.1 Die Frage nach einer einheitlichen Markgenossenschaft

Als am 21. September 1261 Propst und Konvent des Gotteshauses Luzern in Nidwalden vorstellig wurden, um die Gemeinde der Pfarrgenossen von Stans und Buochs zu ermahnen, den Berchtold von Wolfenschiessen und seine Teilhaber an ihrem Recht im Aawasser, das sie vom Gotteshaus als Erblehen innehatten, nicht zu beeinträchtigen, wandte sich der Propst ausdrücklich an die «in Stans et in . . . Buochs parochianis universis» und ermahnte ihre Gesamtheit (universitatem verstram)²⁹.

Das älteste Siegel am Bundesbrief von 1291 trug ursprünglich die Inschrift S. UNIVERSITATIS HOMINUM DE STANNES³⁰. Nach einer Urkunde der

19 Durrer R., Die Kunstdenkmäler des Kantons Unterwalden, S. 103

20 Durrer R., Die Kunstdenkmäler des Kantons Unterwalden, S. 1032

21 Vgl. S. 83

22 Durrer R., Die Kunstdenkmäler des Kantons Unterwalden, S. 442

23 Durrer R., Die Kunstdenkmäler des Kantons Unterwalden, S. 336

24 Angaben aus den örtlichen Pfarrarchiven

25 Die St. Jakobskapelle in Ennetmoos war schon 1360 vorhanden. Vgl. Oechsli W., Die Anfänge der Schweizerischen Eidgenossenschaft, S. 240

26 Durrer R., Die Kunstdenkmäler des Kantons Unterwalden, S. 1011

27 Durrer R., Die Kunstdenkmäler des Kantons Unterwalden, S. 437

28 Nach Auskunft von H.H. Kaplan Kessler, Wallfahrtskaplan

29 Quellenwerk zur Entstehung der Schweizerischen Eidgenossenschaft I, 1, Nr. 897

30 Quellenwerk zur Entstehung der Schweizerischen Eidgenossenschaft I, 1, Nr. 1681

1240er Jahre besass die Talgemeinde von Nidwalden noch kein eigenes Siegel und siegelte deshalb mit dem Siegel ihrer Verbündeten in Luzern³¹.

Ein neues Siegel finden wir erstmals an der Urkunde von 1363³², dem Gesetz gegen die Tote Hand. Das Siegel trägt die Inschrift S. UNIVERSITATIS HOMINUM DE STANS ET IN BUCHS³². In deutlicher Beziehung auf die Mutterkirche Stans setzt es die Standfigur St. Peters mit einem grossen Schlüssel in der Hand ins Siegelfeld³³.

Ob das Siegel am Bundesbrief von 1291 ursprünglich nur das Siegel der Pfarrgenossen von Stans war und nach der Vereinigung der Grosspfarreien Stans und Buochs vor 1261 zu einer «universitas» zum gemeinsamen Landessiegel wurde, kann nicht mit Sicherheit festgelegt werden³⁴. Es wäre auch möglich, dass es sich um das Siegel von Unterwalden handelt. Rudolf von Habsburg hatte zwischen 1273 und 1291 durch ein Konglomerat von Rechten über Eigengut und Kirchen in Unterwalden eine in die Landeshoheit gehende Einheitlichkeit der Staatsführung erreicht. Stans war wahrscheinlich der Hauptort³⁵.

Die Grosspfarrei Buochs besass nachweislich ungeteiltes Gemeinland. Wir finden aber keine Urkunde, die für die Grosspfarrei Stans dasselbe nachweist, doch kann dies angenommen werden. Hergiswil und Kersiten waren um 1300 noch habsburgische Sondervogteien. Wenigstens Hergiswil hatte, geographisch bedingt, kaum Gemeinland mit dem übrigen Nidwalden. Engelberg war Immunitätsgebiet und hat mit Nidwalden höchstens Alpen gemeinsam genutzt.

Nach Erlangung der inneren Selbständigkeit in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts traten die ursprünglichen Bestandteile der Universitas von Buochs und Stans wieder hervor. Wolfenschiessen trat als dritter Teil neben die beiden alten Gemeinden. Diese Dreiteilung war massgebend für die Militärorganisation und die Siebnergerichte, die erstinstanzlichen Gerichte³⁶. Auch in den Landammännerlisten lässt sich seit Ende des 14. Jahrhunderts ein gewisser gewohnheitsrechtlicher Turnus unter diesen drei Gemeinden erkennen³⁷.

Für die früheren Grossmarken finden wir anschauliche Beispiele in den Kantonen Uri und Schwyz, wo die Talkorporation nicht aufgeteilt wurde. Die Aufteilung der Grossmarken Stans und Buochs darf nicht als gesetzgeberischer Akt aufgefasst werden, der bestehende Verhältnisse radikal verändert hat. Seit jeher wurden die Teile des Gemeinlandes von den nächst gelegenen Siedlungen genutzt. Wenn nun besondere Uertekreise gegeneinander abgegrenzt wurden, so

³¹ Quellenwerk zur Entstehung der Schweizerischen Eidgenossenschaft I, 1, Nr. 429. Die Nidwaldner verwenden sich dort zugunsten Engelbergs bei der Stadt Zürich gegenüber einem Zürcher Ritter.

³² Quellenwerk zur Entstehung der Schweizerischen Eidgenossenschaft I, 3, Nr. 560; Der Geschichtsfreud, Band 27, S. 318 f.

³³ Durrer R., Das Wappen von Unterwalden, in: Beiträge, Heft 26, S. 18

³⁴ Quellenwerk zur Entstehung der Schweizerischen Eidgenossenschaft I, 1, Nr. 897

³⁵ Beck M., Die Einheit Unterwaldens, Vortrag vom 9. April 1979 in Stans, Manuscript nach dem Vortrag aufgezeichnet

³⁶ Durrer R., Die Einheit Unterwaldens, S. 149. Über die Organisation der Siebnergerichte vgl. Blumer J.J., Staats- und Rechtsgeschichte, Band II, S. 199

³⁷ Durrer R., Die Einheit Unterwaldens, S. 149, Anmerkung 1

handelte es sich meist um gewohnheitsrechtlich längst ausgeschiedene Gebiete³⁸. Die Abgrenzungen wurden notwendig, als die gesteigerte Nachfrage nach Nutzland und eine gewachsene Bevölkerungszahl eine genaue Abklärung der Rechtsverhältnisse verlangten. Bezeichnenderweise behandeln die frühesten Urkunden über Uerten Streitigkeiten um Nutzungsrechte und Grenzen von Nutzungskreisen. In diesem Zusammenhang fällt auch auf, dass der Talgrund der Engelbergeraa von Wolfenschiessen bis Stansstad und Buochs, der am spätesten kultiviert wurde, ebenfalls am spätesten nach klaren Grenzen ausgeschieden wurde.

«Man hat Markungen von 1487 zwischen Stans und Buochs, 1488 zwischen Stans und Stansstad, 1506 zwischen Stans und Dallenwil. Aber falls auch diese Markungen nicht bloss etwa genauere Bezeichnungen schon ehe vor bestandener Grenzen waren, herrschte vor ihrer Einführung unter den betreffenden Uerthenen höchstens der Zustand, den wir heute noch (Anm.: 1873) bei Buochs und Bürgen finden. Da haben die Dorfleute von Buochs ihr besonderes Holz und die Bergleute am Bürgen ebenfalls und ihre Gemeinalpen³⁹ und bilden beide getrennte Korporationen; aber beide zusammen haben eine gemeinsame Allmend und bilden mit Bezug auf dieselbe eine gemeinsame besondere dritte Korporation unter dem Namen: Genossen von Buochs und Bürgen. So mochten Stans, Stansstad und Dallenwil, bei sonstiger völliger Getrenntheit, mit Bezug auf die Allmende, die zwischen ihnen in ununterbrochener Ebene sich ausbreitete, gemeinsame Sache machen.»⁴⁰

3.2 Die Aufteilung der Grossmark Buochs

Die Aufteilung der Grossmark Buochs kann urkundlich nachgewiesen werden. 1348 führte das Urteil eines Schiedsgerichts, bestehend aus elf Männern aus Uri, Schwyz, Luzern und Obwalden eine Trennung der Markgenossenschaft in eine östliche (Beggenried-Emmetten) und eine westliche Hälfte (Buochs-Ennetbürgen) herbei⁴¹. Zwischen 1378 und 1399 nahmen die Dorfleute von Buochs und die Bergleute am Bürgen eine teilweise Ausscheidung ihres Gemeinlandes vor, Pflanzland und Allmend behielten sie weiterhin gemeinsam⁴². Durch Einkauf konnte aber weiterhin jeder Dorfmann Bergmann oder jeder Bergmann

³⁸ Vgl. Deschwanden K., Die Genossenwaldungen und die Wegrechtsame deren von Buochs, Bürgen, Beggenried und Emmetten bis an die Urner Landmarch, in: Der Geschichtsfreund, Band 24, S. 316 ff.

³⁹ Die Bergleute am Bürgen besassen Alpig und Hüttenrechte auf den Gemeinalpen Niederbauen, Steinalp und Trüebsee. Heute besitzen sie vor allem Alpen am Buochserhorn.

⁴⁰ Deschwanden K., Das Gemeindewesen des Kantons Unterwalden nid dem Wald, S. 146

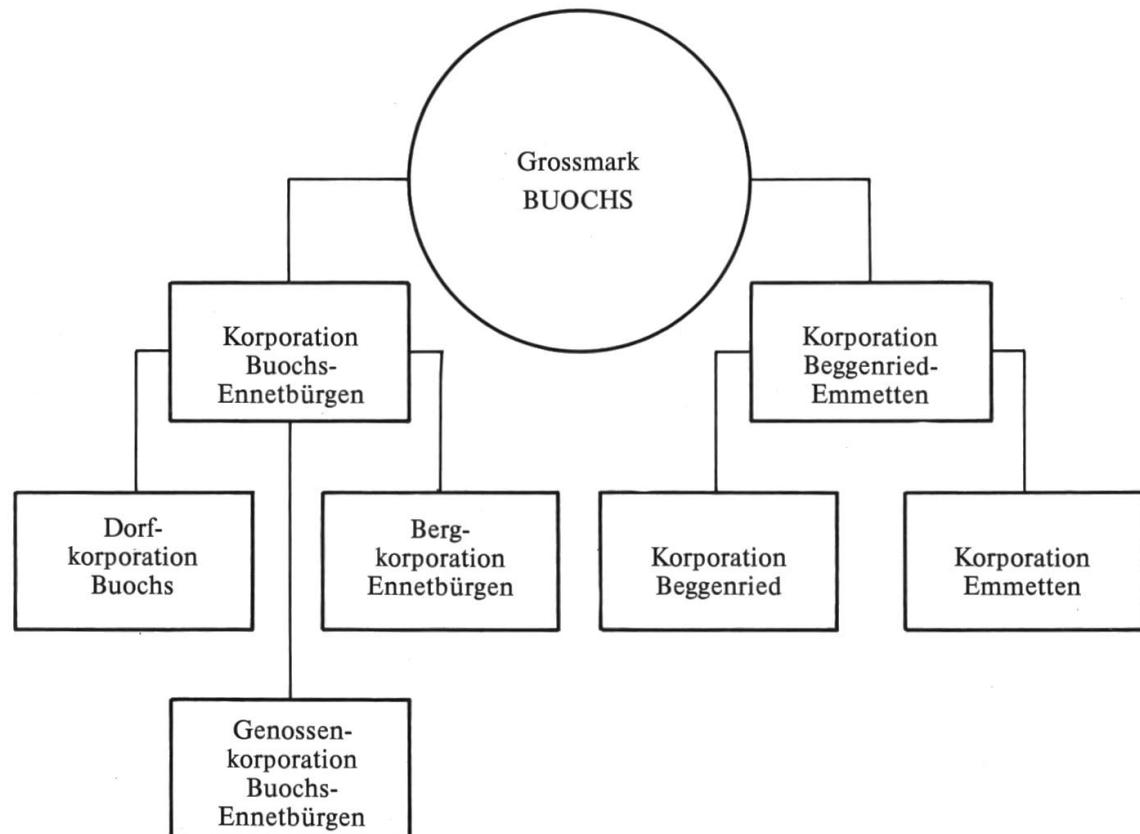
⁴¹ Quellenwerk zur Entstehung der Schweizerischen Eidgenossenschaft I, 3, Nr. 788

⁴² 1378 wird bei der Grenzbestimmung zwischen Nidwalden und Luzern erklärt, alles, was ausser den Luzerner Marchen liege, sollen «die kilcher von buochs ze Underwalden für ir gemeinmarke haben und niessen sollen» (Der Geschichtsfreund, Band 24, S. 317). Am 10. Mai 1399 setzen die Dorfleute von Buochs ihr besonderes Dorfrecht auf (Der Geschichtsfreund, Band 14, S. 254).

Dorfmann werden⁴³. Die Genossenkorporation Buochs-Ennetbürgen ist seit dem 3. Oktober 1910 aufgehoben⁴⁴.

Beggenried und Emmetten hatten schon früh Sondergut, blieben aber bis ins 18. Jahrhundert eine Uerte, obwohl sie seit 1454 kirchlich getrennt waren. Nach dem Urkundenbuch zu Beggenried wurden «vor langen und alten Zeiten hero ihre Alpigen und Wälder des oberen Hauws», 1732 die bis anhin «mit einander habende Wälder betreffend des untern Hauws» voneinander abgesondert und verteilt, und schliesslich wurden aus der einen Uerte zwei⁴⁵. «Es stellte sich aber nun das Verhältnis fest, dass ein Emmetter, der eine Beggenriederin heiratete, gegen ein bestimmtes Einzugsgeld rechter Genoss zu Beggenried wurde und umgekehrt ein Beggenrieder durch Heirat mit einer Emmetterin Bergmann zu Emmetten⁴⁶. Im Jahre 1831⁴⁷ wurde aber auch dies aufgehoben.»⁴⁸

Graphik 3: Die Entstehung der Korporationen «ennet dem Wasser»



43 Heusler A., Die Rechtsverhältnisse am Gemeinland in Unterwalden, S. 20

44 Über diese Aufteilung orientiert folgender eingehender Bericht: Die Auflösung der Genossenkorporation Buochs-Ennetbürgen und Verteilung der Allmend und der übrigen Vermögenseffekten an die Dorfkorporation von Buochs und die Bergkorporation von Ennetbürgen, Stans 1912. Über das Inkrafttreten der Teilung siehe daselbst S. 47

45 Urkundenbuch zu Beggenried, Druck bei: Heusler A., Die Rechtsverhältnisse am Gemeinland in Unterwalden, S. 22, Anmerkung 1

46 Geschworenen Urteil vom 11. Januar 1668, Druck: Heusler A., Die Rechtsverhältnisse am Gemeinland in Unterwalden, S. 23, Anmerkung 1

47 Gemeindebeschluss von 1831. Druck: Heusler A., Die Rechtsverhältnisse am Gemeinland in Unterwalden, S. 23, Anmerkung 2

48 Heusler A., Die Rechtsverhältnisse am Gemeinland in Unterwalden, S. 22 ff.

3.3 Die frühesten Nachrichten über die Uerten in der Kilchhöri Stans

Über die Identität einer Grossmark Stans mit der Grosspfarrei Stans gibt keine Urkunde Auskunft. Vor Ende des 14. Jahrhunderts erscheint die Grossmark von Stans in Uerten aufgelöst. Doch kann aufgrund von Gemein- und Sondergut zwischen den Uerten auf eine ursprüchliche Einheit geschlossen werden. Wir müssen uns wiederum daran erinnern, dass wir unter dieser einheitlichen Markgenossenschaft nicht eine organisierte Grossorganisation verstehen dürfen. Vielmehr ist es ein früher Zustand, bei dem wegen der geringen Besiedelungsdichte die Nutzung des Gemeinlandes nicht genau abgegrenzt und geregelt werden musste. Durch Gewohnheit bildeten sich Nutzungskreise, die später genau abgegrenzt wurden und so zu Irten wurden.

1370 klagten die von Stans, Niederdorf, Oberdorf und die zu ihrer Uerte gehören vor dem Landammann, die von Wil hätten Vieh über das Aawasser⁴⁹ auf ihre Gemeinmerki getrieben. Die von Wil behaupteten, sie hätten das Recht dazu, die Gegenpartei beschwore, sie hätten von ihren Eltern und Vorfahren vernommen, die von Wil hätten kein anderes Recht auf die Gemeinmerki diesseits des Wassers, als dass ihr Vieh, wenn es von selbst über das Wasser auf dieselbe komme, dies tun dürfe; trieben sie es aber herüber, so möge man sie pfänden wie einen, der an der Mark weder Teil noch Gemeinschaft habe. Das Gericht entschied zu Ungunsten der Leute von Wil⁵⁰. Damit war die Trennung des Gebietes der später «Waltersberg» genannten Uerte von der Stanser Gemeinmerki besiegelt. Später, doch vor 1426⁵¹, erscheint nämlich auf dem genannten Gebiet jenseits des Aawassers die Uerte Waltersberg, die erst 1486, nachdem sie sich gegen Buochs abgegrenzt hatte, die von Hostetten in ihre Allmend aufnehmen musste⁵².

Dallenwil erscheint 1408 als Uerte, vereinigt sich aber erst 1493⁵³ endgültig mit Wiesenbergs. Wiesenbergs bildete von altersher einen Dritt der Uerte Dallenwil, der aber so grosse Autonomie genoss, dass am 4. August 1493 die gegenseitigen Verhältnisse wieder erkundet werden mussten und neuerdings festgelegt wurde, dass ein Uertner zu Wiesenbergs auch Uertner zu Dallenwil sein solle und umgekehrt⁵⁴.

49 Das Aawasser hatte damals in Oberdorf einen andern Lauf und floss bei Stansstad in den See.

50 Urkunde vom 31. Mai 1370 in der Genossenlade Stans.

51 Urkunde vom 13. März 1426 im Staatsarchiv Nidwalden: Richterlicher Spruch betreffend des Geishholzes, einer Weide der Uerte Waltersberg.

52 Urteil vom 25. Mai 1486 zwischen den Dorfleuten von Buochs und der Uerte Waltersberg wegen des Geishholzes. Original Dorflade Buochs. Vgl. Durrer R., Die Einheit Unterwaldens, S. 150, Anmerkung 2

53 Erwähnung dieses Zusammenschlusses im Geschworenen-Urteil vom 7. April 1779. Druck in: Heusler A., Die Rechtsverhältnisse am Gemeinland in Unterwalden, S. 18, Anmerkung 1

54 Durrer R., Die Einheit Unterwaldens, S. 150, Anmerkung 2; Durrer R., Die Kunstdenkmäler des Kantons Unterwalden, S. 1011, Anmerkung 5. Uertebuch von 1493 und Urkunde vom 2. Oktober 1493, Uertelade Dallenwil

Ennetmoos erscheint erstmals in Urkunden von 1218 und 1229, und zwar als ein Ort, der «Riete» genannt werde⁵⁵. Dies ohne Zweifel mit Bezug auf das grosse Drachenried. Die Uerte tritt erstmals am 29. September 1389 als eine besondere Weidegenossenschaft auf⁵⁶. 1485 ist die Uerte geteilt in die Uerte zu Oedwil vor dem Ried und in die Uerte ennet dem Moos. Ennetmoos bezeichnet noch im 15. Jahrhundert nur die äussere, jenseits des Drachenrieds gelegene Hälfte der Gemeinde und gewann erst die heutige umfassende Bedeutung, als sich die Uerte Oedwil (Rotzberg-Allweg-Murmatt) zu Ende des 15. Jahrhunderts mit der Uerte ennet dem Moos vereinigte⁵⁷.

«Die Dorflüte ob Stansstad haben schon 1420 mit den „gburen von Kirsitten“ eine Gemeinmerke. 1442 finden wir dagegen die „Uerte von Twerabold (Obbürgen) als die vor zitten ab der üertte ab Stansstat geteilt worden ist“, mit eigenem gegen Ennetbürgen noch nicht abgehagtem Weidegang. 1481 ist aber auch Obbürgen wieder ein Teil der Uerte Stansstad mit gemeinsamer Allmend. Noch 1488⁵⁸ hatten die Stansstader mit den Genossen von Stans gemeinsame Allmenden.»⁵⁹

Büren erscheint erstmals 1413⁶⁰. «Büren ist 1469 in vier Teile geteilt, wovon Büren und Buochholz einen Viertel, Niederrickenbach, Enendachers (Büren ob dem Bach) und Diegisbalm je einen Viertel bilden und trägt nicht sowohl, weil die Teile der Uerte seit der Abkürzung Wolfenschiessens 1483 in zwei Pfarreien getrennt waren, als weil Diegengspalm überhaupt geographisch mit dem Ganzen nicht zusammenhing, den Namen „Bletzeturte“. Später ward Diegengspalm an Wolfenschiessen-Boden abgetreten und die Teile schieden sich nach den Pfarrgrenzen in zwei Uerten, aber mit gegenseitigem freien Nutzungs- und Zugrecht.»⁶¹ Der Name Blätzeturte blieb für die Uerte Büren ob dem Bach.

⁵⁵ In der Urkunde von 1218 geht es um den Zehntenstreit zwischen Engelberg und der Kirche zu Stans. Ennetmoos erscheint dort unter dem Namen «... a loco qui dicitur riete ...» (Der Geschichtsfreund, Band 8, S. 253. Quellenwerk zur Entstehung der Schweizerischen Eidgenossenschaft I, 1, Nr. 260). In der Urkunde vom 24. Wintermonat 1229 wird die Zehngrenze des Klosters erneut festgelegt. Ennetmoos erscheint wieder unter dem Namen «... a Riete ...» (Der Geschichtsfreund, Band 8, S. 255. Quellenwerk I, 1, Nr. 313).

⁵⁶ In der Urkunde vom 29. Herbstmonat 1389 ergeht ein richterliches Urteil wegen streitigem Weidegang zwischen einigen Partikularen und den Irtnern von Ennetmoos. Der Uerte Ennetmoos wird ein Weiderecht in den dortigen Ritern zuerkannt: «Wilhelm Amstein, Johannes Spillmatter und Erni von Winkelried, erklagend sich vor den Nünen des Geschworenen Gerichts so in dem Huss genambt zu Ermatten zuo Stans zuo Gericht sassen, dass ihnen die Urtner Enet dem Moss ihr Rieter geetzt und verwüstet hettend, ...» (Der Geschichtsfreund, Band 1, S. 317).

⁵⁷ Durrer R., Die Kunstdenkmäler des Kantons Unterwalden, S. 251, Anmerkung 1. Nach einer Gült in der Kirchenlade Begganried verkaufte am 29. September 1486 Els Rengger mit Willen ihres Vogtes Arnold Winkelried und ihres Tochtermanns Hans Rosacher um 300 Pfund an Hänsli von Horlachen den Ältern ihr «eigen guod, so gelägen ist in der ürtty zuo Oedwil und man nämmen ist der Wartbuel, stosd fürhar an den hinderen Rotzbärg und ...» (Durrer R., Die Kunstdenkmäler des Kantons Unterwalden, S. 460, Anmerkung 1).

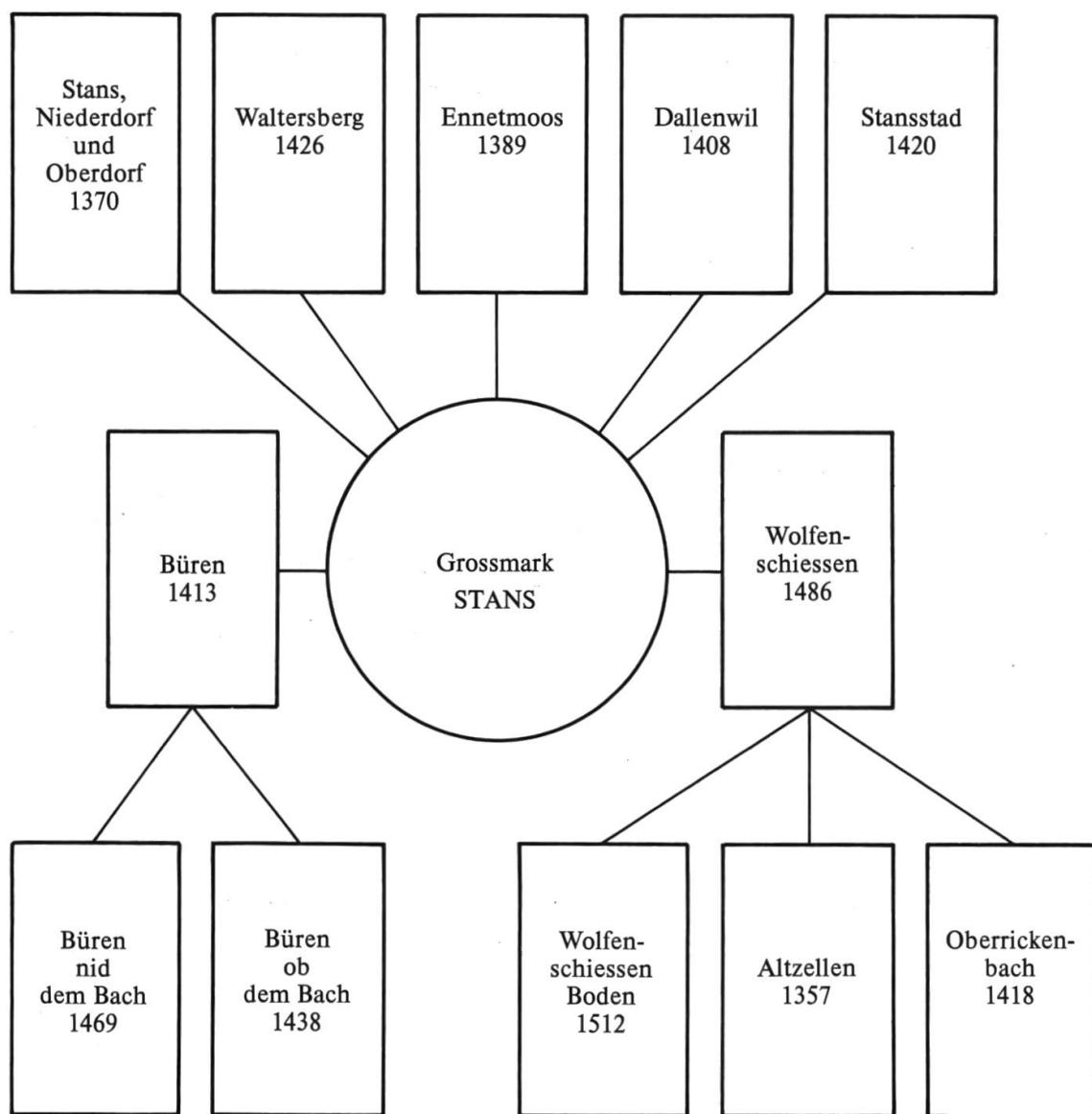
⁵⁸ Nach einer Urkunde vom 23. Dezember 1488 (Genossenlade Stans) nahmen die Uertner von Stansstad und die von Stans/Niederdorf/Oberdorf eine Ausscheidung ihrer Allmend vor.

⁵⁹ Durrer R., Die Einheit Unterwaldens, S. 150, Anmerkung 2

⁶⁰ Druck der Urkunde vom 1. März 1413, in: Beiträge, Heft 2, S. 99 f.

⁶¹ Durrer R., Die Einheit Unterwaldens, S. 150, Anmerkung 2. Druck der Urkunde von 1469, in: Beiträge, Heft 2, S. 100 ff.

Graphik 4: Die Uerten in der alten Kilchhöre Stans



Das Schema gibt die Bildung von Dorfmarken innerhalb eines grösseren Gebietes, der Kilchhöre Stans, an. Es ist aber nicht anzunehmen, dass die konstruierte Grossmark Stans je einen aktiven Verband gebildet hat.

Die Jahrzahlen beziehen sich auf das erste urkundlich belegte Auftreten des betreffenden Gebietes als Uerte.

Die Korporation Wolfenschiessen besteht aus den Uerten Boden, Altzellen und Oberrickenbach. Eine einstige Einheit geht daraus hervor, dass jeder Uertner die Genossame in der Gemeinde nutzen kann, in der er sich haushäblich niederlässt⁶² und dass Altzellen für die Hälfte, Boden und Oberrickenbach je für einen Viertel der Uerte gelten⁶³. Alle drei Uerten haben besondere Gemeingüter. Am 1. Juni 1357 erscheinen die Leute ab Altzellen als eigene Korporation⁶⁴. 1418 besitzen die Bergleute zu Oberrickenbach eigene Etzweiden⁶⁵.

Engelberg wurde 1148 als Pfarrei und Immunitätsgebiet von Nidwalden abgetrennt, doch konnte Nidwalden 1435 die Alpen Trüebsee, Arni, Lutersee und Grüeblen (Gemeinalp Kernalp) samt einigen Heimwesen in Grafenort wieder in sein Hoheitsgebiet zurückgewinnen⁶⁶.

Hergiswil schloss sich 1378 als Uerte Nidwalden an⁶⁷. Seine geographische Lage lässt keinen gemeinsamen Besitz mit irgend einem Teil Nidwaldens zu.

Einen völlig andern und weit jüngern Ursprung als die alten Uerten hat die Güterkorporation Wolfenschiessen. Am 17. November 1924 trat die Korporation Boden Wolfenschiessen drei Waldparzellen an die Güterbesitzer von Wolfenschiessen ab und beendete damit einen mehr als hundert Jahre dauernden Streit um das Holzrecht der Beisässen. Die Gesamtheit der Güterbesitzer bilden seither die neue Korporation. Ihr Gemeingut, seit der Abtretung Güterwald geheissen, musste dabei sämtliche Holzrechte der Wolfenschiesser Bodengüter übernehmen.

4. DIE POLITISCHEN UERTEN

Wir haben gesehen, wie sich die Kirchmarken nach den lokalen Interessenkreisen in selbständige Uerten aufgeteilt haben. Diese ökonomischen Genossamen erhielten politische Bedeutung, indem sie Wahlkreise für Rat und Gericht wurden.

Wir dürfen die alten politischen Uerten durchaus als föderative Bestandteile des Staates, ähnlich den heutigen Gemeinden, betrachten, müssen uns aber klar sein, dass damals sehr wenig öffentliche Aufgaben anfielen⁶⁸ und eine klare Kompetenztrennung zwischen Kanton und Uerten sich nicht aufdrängte.

⁶² Uertegesetz Wolfenschiessen über Genossenrecht vom 11. November 1833, Art. 1. Aus einem Uertebuch von Wolfenschiessen. Druck: Heusler A., Die Rechtsverhältnisse am Gemeinland in Unterwalden, S. 62 ff.

⁶³ Geschworenen-Urteil vom 11. November 1512. Druck: Heusler A., Die Rechtsverhältnisse am Gemeinland in Unterwalden, S. 21, Anmerkung 2

⁶⁴ Der Geschichtsfreund, Band 14, S. 248

⁶⁵ Durrer R., Die Einheit Unterwaldens, S. 150, Anmerkung 2. Richterlicher Spruch vom 16. Mai 1418 wegen Oberrickenbach. Original Staatsarchiv Nidwalden.

⁶⁶ Vgl. Durrer R., Die Kunstdenkmäler des Kantons Unterwalden, S. 102 ff.

⁶⁷ Vgl. Festschrift: 600 Jahre Hergiswil, Stans 1968, S. 39 f.; vgl. Blättler F., Die ersten Uerthegegesetze in Hergiswil, in: Beiträge, Heft 2, Stans 1885, S. 124 ff.

⁶⁸ Erst durch die Bundesverfassung von 1848 erhielten die Gemeinden ihre heutige politische Stellung.

Vom demokratischen Aufbau her unterschieden sich die politischen Uerten sehr stark von den heutigen Gemeinden. Ähnlich den städtischen Bürgerrechten schlossen sich die in den betreffenden Uerten politisch und ökonomisch berechtigten Familien ab, und die Aufnahme neuer Glieder wurde verunmöglicht. Die Schliessung dieser ländlichen Nutzbürgerrechte war seit der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts eine vollendete Tatsache⁶⁹.

«Der eingeborene Landmann Nidwaldens, der ausser seiner angestammten engen Uertegrenze sitzt, ist bis 1850 nur an der Landsgemeinde aktiver Bürger, sonst ein Beisässe wie der Landesfremde, stimm- und wahlunfähig für Rat und Gericht.»⁷⁰

4.1 Die politischen Uerten 1400 bis 1798⁷¹

1. Stans (Dorf, Niederdorf, Kniri, Mettenweg)		je 6 Ratsplätze	Total 42
2. Buochs			
3. Ennetbürgen		je 4 Ratsplätze	Total 16
4. Beggenried-Emmetten			
5. Wolfenschiessen (Boden, Altzellen, Oberrickenbach)			
6. Ennetmoos			
7. Hergiswil			
8. Oberdorf mit Waltersberg			
9. Dallenwil-Wiesenberg			
10. Blätzeturte (Büren ob- und nid dem Bach)			
11. Stansstad, Obbürgen, Kersiten			

Jede dieser 11 politischen Uerten gab einen Richter ins Geschworene Gericht. Da jede Uerte durch ein Mitglied vertreten war, nannte man es auch das Elfer-Gericht. Es urteilte in zweiter Instanz⁷².

⁶⁹ Vgl. Durrer R., Die Einheit Unterwaldens, S. 152, Anmerkung 1; Durrer R., Die Unruhen in Nidwalden nach dem Sturze der Mediationsverfassung und der Übergang Engelbergs an Obwalden. Separat-Abdruck aus dem Jahrbuch für schweizerische Geschichte, Band 28, 1903, S. 94, Anmerkung 1; Deschwanden K., Das Gemeindewesen des Kantons Unterwalden nid dem Wald, S. 153; Niederberger F., Zum Korporationswesen in Nidwalden und Stans, S. 6; Heusler A., Die Rechtsverhältnisse am Gemeinland in Unterwalden, S. 17 f.

⁷⁰ Durrer R., Die Einheit Unterwaldens, S. 152

⁷¹ Vgl. Durrer R., Die Einheit Unterwaldens, S. 151, Anmerkung 1; Durrer R., Die Unruhen in Nidwalden nach dem Sturze der Mediationsverfassung, S. 94, Anmerkung 1; Deschwanden K., Das Gemeindewesen des Kantons Unterwalden nid dem Wald, S. 153 ff.

⁷² Näheres über das Geschworne Gericht vgl. Blumer J.J., Staats- und Rechtsgeschichte, Band II, S. 197 f.

4.2 Die politischen Uerten in der Mediationszeit

Während der Mediationszeit kam Engelberg, das schon während der Helvetik mit dem Distrikt Stans vereinigt gewesen war, zu Nidwalden, und es bestanden damals 12 politische Uerten⁷³. Emmetten und Beggenried waren nun je besondere Kreise, dafür kam Niederbüren zu Oberdorf, Büren ob dem Bach zu Dallenwil. Im ganzen wurden so mit dem regierenden Landammann als Vorsitzenden 13 Richter gewählt. In der Helvetik wurde die politische Gleichberechtigung der Beisässen vom ersten Landammann der Schweiz wohl ausschliesslich verlangt, aber man blieb bei den alten Zuständen⁷⁴.

4.3 Die politischen Uerten 1815 bis 1850⁷⁵

1. Stans (Kniri, Niederdorf, Mettenweg, Dorf)
2. Ennetmoos
3. Dallenwil-Wiesenberge
4. Stansstad, Obbürgen, Kersiten
5. Oberdorf und Waltersberg
6. Büren nad dem Bach
7. Buochs
8. Ennetbürgen
9. Wolfenschiessen (Boden, Altzellen, Oberrickenbach)
10. Büren ob dem Bach (= Blätzet Uerte)
11. Beggenried
12. Hergiswil
13. Emmetten

Nach dem Wegfall Engelbergs⁷⁶ lösten sich die beiden Büren wieder von Oberdorf und Dallenwil und bestanden als selbständige Uertegemeinden auch in politischer Beziehung fort.

Die Ratsherren wurden weiterhin aus den Uerten für lebenslänglich gewählt. Man blieb bei den alten Rechten und wählte weiterhin nur Uertner⁷⁷.

⁷³ Mediationsverfassung gedruckt in: Odermatt F., Die Nidwaldner Verfassungen von 1803, 1815 und 1850 und ihre Kämpfe, o.O., o.J., S. 266; vgl. Durrer R., Die Unruhen in Nidwalden nach dem Sturze der Mediationsverfassung, S. 90 und S. 90, Anmerkung 1

⁷⁴ Vgl. Durrer R., Die Unruhen in Nidwalden nach dem Sturze der Mediationsverfassung, S. 94/95, Anmerkung 1

⁷⁵ Verfassung von 1815, gedruckt in: Odermatt F., Die Nidwaldner Verfassungen, S. 272; Verteilung der Ratsplätze daselbst, S. 274 f. Diese Einteilung hatte Andreas Heusler in seiner 1862 erschienenen Arbeit über die Rechtsverhältnisse am Gemeinland in Unterwalden vor Augen.

⁷⁶ Der von der damaligen Nidwaldner Regierung selbstverschuldete Anschluss Engelbergs an Obwalden und die ganze damalige politische Situation ist eingehend geschildert in: Durrer R., Die Unruhen in Nidwalden nach dem Sturze der Mediationsverfassung.

⁷⁷ Odermatt F., Die Nidwaldner Verfassungen, S. 282 f.

4.4 Die Gründung der Bezirksgemeinden von 1850

Mit der Bundesverfassung von 1848 musste auch in Nidwalden die politische Gleichberechtigung herbeigeführt werden. Die Verfassung von 1850⁷⁸ nahm die Gründung von 11 Bezirksgemeinden an. Diese deckten sich bis auf die Gemeinden Stans und Oberdorf mit Gebieten von ökonomischen Uerten⁷⁹. Folgende Bezirksgemeinden wurden gegründet:

1. Stans	4. Stansstad	7. Ennetbürgen	10. Emmetten
2. Ennetmoos	5. Oberdorf	8. Wolfenschiessen	11. Hergiswil
3. Dallenwil	6. Buochs	9. Beggenried	

Diese Bezirksgemeinden traten nun keineswegs das Erbe der Uerten an, im Gegenteil, die neuen Gemeinden standen da wie Töchter ohne Aussteuer⁸⁰. Die Korporationen hatten sich nämlich ähnlich wie die mediatisierten Fürsten aus der Katastrophe gerettet⁸¹: Sie übergaben die öffentlichen Lasten an die Bezirksgemeinden und behielten alle Vermögenswerte, die vor allem in grossem Wald-, Alp- und Landbesitz bestanden. Diese Güter verblieben nun den Korporationen, die als private Kreise nutzungsberechtigter Geschlechter weiter bestehen blieben. Gemäss altem Herkommen blieben die Korporationen aber Institutionen des öffentlichen Rechts.

Die Wahl der Ratsherren überliess man 1850 noch nicht den neuen Bezirksgemeinden, sondern man liess sie in einer Übergangsperiode von der Landsgemeinde wählen⁸². Erst die Verfassung von 1877 übertrug die Wahl der Ratsherren den Bezirksgemeinden⁸³.

Durch diese Aufspaltung der Gemeinde in eine Einwohnergemeinde als Trägerin der öffentlichen Aufgaben und in eine Uertegemeinde als Eigentümerin von Alpen, Weiden und Wäldern kam es, dass die politischen Gemeinden Nidwaldens praktisch ohne Grundbesitz sind. Es gibt somit auch keine Alpen, die im Besitz einer politischen Gemeinde sind.

78 Verfassung des Kantons Unterwalden nid dem Wald, Luzern 1850, § 27

79 In der Gemeinde Oberdorf liegt die Korporation Waltersberg und ein Teil der Korporation Stans. Die ganze Gemeinde Stans ist nur ein Teil der Korporation Stans.

80 Odermatt F., Die Nidwaldner Verfassungen, S. 283

81 Durrer R., Die Einheit Unterwaldens, S. 152, Anmerkung 2

82 Verfassung des Kantons Unterwalden nid dem Wald, Luzern 1850, § 32, Abschnitt 2

83 Verfassung des Kantons Unterwalden nid dem Wald, Stans 1877, § 29